

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen

nachfolgend Leistungsempfängerin genannt

und der Hebammengemeinschaft München (MyMidwife GmbH)

nachfolgend Hebammengemeinschaft genannt.

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der Hebammengemeinschaft in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V und umfassen:

- Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsmedium
- Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft („Aufnahmegespräch“)
- Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt („Vorgespräch“)
- Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren
- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin (Hausbesuche nach der Geburt)
- Aufsuchende Wochenbettbetreuung beim Kind
- Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung
- Beratung der Wöchnerin, mit Kommunikationsmedium
- Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes
- Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes mit Kommunikationsmedium

Die Leistungsempfängerin wählt aus diesem Angebot die für sie relevanten Leistungen aus. Kurse und Geburtsbegleitung sowie Rufbereitschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebammengemeinschaft empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Haftung

Die Hebammengemeinschaft haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsschwierigkeiten des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Die hebammenhilflichen Leistungen werden durch bei der Hebammengemeinschaft angestellte Hebammen erbracht. Die Hebammengemeinschaft haftet in diesem Fall für deren Tätigkeiten im Rahmen der für Arbeitgeber geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Datenschutzerklärung

Art und Zweck der verarbeiteten Daten

Im Rahmen dieses Vertrages werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ ungeborenen) Kinder sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten von der Hebammengemeinschaft als verantwortliche Stelle digital erhoben, verschlüsselt gespeichert, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebammengemeinschaft erforderlich ist. Die Hebammengemeinschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art. 9 Abs. 3 DSGVO.

Weitergabe der Daten

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an alle Hebammen der Hebammengemeinschaft stimmt die Leistungsempfängerin ausdrücklich zu.

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebammengemeinschaft unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen, z.B. Ärzten, der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebammengemeinschaft jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.
- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebammengemeinschaft unmittelbar oder entsprechend §301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatienten oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebammengemeinschaft unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§14b UStG). Demnach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Ferner besteht eine Aufbewahrungspflicht gemäß der Hebammenberufsordnung für die Dokumentation der Hebammenversorgung von 10 Jahren.

Die Hebammengemeinschaft ist aufgrund §199 Abs. 2 BGB berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Ihrer Seite ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben. In diesem Falle ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Promenade 27 (Schloss)

91522 Ansbach

Telefon: 0981/53-1300

Telefax: 0981/53-5300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Website: <http://www.lda.bayern.de>

Kostenübernahme & Wahlleistungen

Bei gesetzlich Versicherten rechnet die Hebammengemeinschaft die Leistungen mit der leistungspflichtigen gesetzlichen Krankenkasse ab. Davon nicht umfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Für diese sind die Leistungsempfängerinnen als Selbstzahlerinnen zur Zahlung verpflichtet. Die Hebammengemeinschaft verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Wahlleistungen.

Falls die Inanspruchnahme der Hebammengemeinschaft nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt insbesondere, wenn Leistungen bei externen Hebammen in Anspruch genommen werden.

Für K-Taping, Akupunktur, Moxibustion und Effektive Manuelle Hilfe fällt pro Behandlung ein Eigenanteil an, die Hebammengemeinschaft erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung. Die aktuelle Preisliste für diese Leistungen kann auf der Homepage der Hebammengemeinschaft eingesehen werden.

Privatversicherte und Selbstzahlerinnen sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Hebammengemeinschaft verpflichtet. Der erstattungsfähige Leistungsumfang richtet sich nach der Privatgebührenordnung des Bundeslandes der Leistungserbringung (aktuell 2-facher Satz) und ist unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle innerhalb der vereinbarten Frist (10 Tage ab Rechnungsdatum) zu zahlen. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären. Die privat versicherte Leistungsempfängerin stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu.

Terminvereinbarung

Schwangerschaft

Termine in der Schwangerschaft werden ausschließlich per Mail oder über den Online-Kalender vereinbart. Termine in der Praxis finden zu fest vereinbarten Uhrzeiten statt. Erfolgt die Absage eines Praxistermins weniger als 24 Stunden vor Beginn des Termins oder erscheint die Leistungsempfängerin nicht zum vereinbarten Termin, werden die Kosten für den ausgefallenen Termin privat in Rechnung gestellt. Bei Hausbesuchen (nur bei ärztlich angeordneter Bettruhe) erfolgt die endgültige Vergabe des Zeitfensters am Vorabend des vereinbarten Tages bis spätestens 19 Uhr per Mail. Nach Erhalt der Bestätigungs-Mail können keine Änderungen mehr vorgenommen werden, eine Absage des Termins ist möglich. Erfolgt die Absage jedoch weniger als 12 Stunden vor dem zugeteilten Termin oder ist die Leistungsempfängerin im vereinbarten Zeitraum nicht zu Hause, werden die Kosten für den ausgefallenen Termin privat in Rechnung gestellt.

Benachrichtigung von der Geburt und Terminvereinbarung in Wochenbett und Stillzeit

Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich, die Hebammengemeinschaft innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt telefonisch oder per Mail zu benachrichtigen. Für Geburtshausgeburten oder ambulante Klinikgeburten gelten individuelle Vereinbarungen.

Um einen reibungslosen Beginn der Wochenbettbetreuung zu gewährleisten, muss die Leistungsempfängerin die Hebammengemeinschaft am Entlassungstag bis spätestens 12 Uhr telefonisch oder per Mail informieren, der erste Hausbesuch wird für den Folgetag eingeplant. Für Geburtshausgeburten oder ambulante Klinikgeburten gelten individuelle Vereinbarungen.

Die Folgetermine werden am Ende jedes Hausbesuchs von der zuständigen Hebamme vereinbart, die endgültige Vergabe des Zeitfensters erfolgt am Vorabend des vereinbarten Tages bis spätestens 19 Uhr per Mail. Nach Erhalt der Bestätigungs-Mail können keine Änderungen mehr vorgenommen werden, eine Absage des Termins ist möglich. Erfolgt die Absage jedoch weniger als 12 Stunden vor dem zugeteilten Termin oder ist die Leistungsempfängerin im vereinbarten Zeitraum nicht zu Hause, werden die Kosten für den ausgefallenen Termin privat in Rechnung gestellt.

In den ersten 7 Tagen nach der Geburt erfolgen Hausbesuche auch an Wochenenden sowie Feiertagen durch die jeweils diensthabende Hebamme.

Vom 24.-26.12. sowie am 01.01. jeden Jahres finden weder Praxistermine noch Hausbesuche statt.

Bei hohem Arbeitsaufwand, Erkrankung einer Hebamme oder Einschleichen dringender Fälle kann es zu kurzfristigen Verschiebungen der Hausbesuche kommen. Die Leistungsempfängerin wird hierüber per Mail oder SMS informiert.

Betreuungskontinuität

Die Hebammengemeinschaft weist der Leistungsempfängerin entsprechend ihres Wohnortes eine primär zuständige Hebamme zu. Bei Urlaub, Krankheit, Freizeit oder zu hoher Auslastung der primär zuständigen Hebamme wird eine Vertretung aus dem Team der Hebammengemeinschaft organisiert.

Ausbildung

Die Hebammengemeinschaft unterstützt die Ausbildung werdender Hebammen aktiv. Die Praktikantinnen begleiten die Hebammen der Hebammengemeinschaft bei Praxisterminen und Hausbesuchen. Sollten Sie dies nicht wünschen, bitten wir Sie, uns dies vorab mitzuteilen.

Haustiere

Aus hygienischen Gründen müssen freilaufende Haustiere bei Eintreffen der Hebamme und für die Dauer des Hausbesuches in ein separates Zimmer gebracht werden.

Erkrankung der Leistungsempfängerin oder Erkrankung von Familienmitgliedern

Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich, die Hebammengemeinschaft über aktuelle eigene Erkrankungen oder Erkrankungen von Familienmitgliedern zu informieren. Während der Erkrankung werden keine Hausbesuche durchgeführt.

Änderung von persönlichen Daten

Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich, die Hebammengemeinschaft über die Änderung von persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) sowie Versicherungsdaten per Mail zu informieren. Bei Umzug innerhalb des Einzugsgebiets wird der Leistungsempfängerin ggf. eine andere primär zuständige Hebamme zugewiesen. Bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet erfolgt die Kündigung des Behandlungsvertrages. Das aktuelle Einzugsgebiet kann auf der Homepage der Hebammengemeinschaft eingesehen werden.

Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Unterschrift der Leistungsempfängerin

E. Otmeier

Unterschrift der Hebammengemeinschaft